Allgemeine Geschäftsbedingungen

lake.bike Trail Ticket

1. Grundsätzliches:

1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen regeln das Vertragsverhältnis zwischen der Region Villach Tourismus GmbH (im Folgenden kurz als „RVT“ bezeichnet) und ihrem Vertragspartner (im Folgenden kurz als „Kunde“ bezeichnet) in Bezug auf die Nutzung der lake.bike-Mountainbiketrails (im Folgenden kurz als „Trails“ bezeichnet) durch den Kunden.

2. Die RVT ist für den Kunden unter folgender Adresse erreichbar:

Region Villach Tourismus GmbH (FN 171412b)
Peraustraße 32, 9500 Villach
Tel.: +43 4242 42000
E-Mail: info@lake.bike

2. Ticket und Ticketbezug:

1. Mit dem Erwerb eines Tickets entsteht ein Vertragsverhältnis zwischen der RVT und dem Kunden. Der Erwerb des Tickets berechtigt den Kunden zur Nutzung der in Punkt 3. genannten Trails unter Einhaltung der unter Punkt 4. genannten Nutzungsbedingungen und der übrigen Bestimmungen der gegenständlichen Allgemeinen Geschäftsbedingungen während der jeweiligen Gültigkeitsdauer des Tickets.

2. Es können 4 Arten von Tickets erworben werden: Tagesticket, 4-Tages-Ticket und Saisonkarte ALL-In und Saisonkarte TRAILS ONLY.

3. Die Tagestickets gelten für den beim Ticketkauf angegebenen Tag ab Beginn und bis zum Ende der jeweiligen täglichen Betriebszeiten der Trails. Die Gültigkeit des 4-Tages-Tickets beginnt mit dem im Zuge des Ticketkaufs angegebenen Tag und endet mit Ende der jeweiligen täglichen Betriebszeiten des auf den Tag des Gültigkeitsbeginnes 3.-folgenden Tag. Die Saisonticketes gelten für das jeweilige in der Bestellung angegebene und am Ticket ausgewiesene Kalenderjahr. Die Ticketpreise sind der Homepage des RVT unter https://www.lake.bike/trail-tickets zu entnehmen.

4. Der Ticketkauf ist online über den Online-Shop der RVT und bei den auf der Webseite ((https://www.lake.bike/trail-tickets) angegebenen Verkaufsstellen möglich Der Kunde hat dabei das gewünschte Ticket auszuwählen und im Warenkorb abzulegen. Er hat im Zuge des Kaufes die relevanten Daten, wie insbesondere den Tag, das Jahr oder (beim 4-Tages-Ticket) den ersten Tag der Gültigkeit des gewünschten Tickets, den vollständigen Namen, die vollständige Adresse, das Geburtsdatum eine Telefonnummer sowie eine E-Mail-Adresse, an welche die Buchungsbestätigung und das Ticket in elektronischer Form zu versenden ist, zu hinterlegen. Durch die Bestätigung des Buttons „Zahlungspflichtig buchen“, kommt der Ticketkaufvertrag zustande. In der Folge ist das gekaufte Ticket mit der zur Verfügung gestellten und ausgewählten Zahlungsmethode zu bezahlen. Nach Abschluss des Zahlungsvorganges wird dem Kunden eine Buchungsbestätigung angezeigt und diese sowie das Ticket in elektronischer Form an die bekanntgegebene E-Mail-Adresse übermittelt. Das übermittelte Ticket gilt nur in Verbindung mit einem Lichtbildausweis.

5. Der Kunde nimmt ausdrücklich zur Kenntnis, dass es sich im gegenständlichen Fall um eine Dienstleistung, die im Zusammenhang mit Freizeitbetätigungen erbracht wird, handelt und für die Vertragserfüllung durch die RVT jeweils ein bestimmter Zeitpunkt oder Zeitraum vertraglich vorgesehen ist, sodass das 14-tägige Rücktrittsrecht nach dem 3. Abschnitt des Fern- und Auswärtsgeschäfte-Gesetzes (FAGG) gem. § 18 Abs. 1 Z 10 FAGG nicht gilt.

6. Das Ticket gilt ausschließlich für die am Ticket angegebene Person. Es ist nicht übertragbar. Das Ticket ist - sowohl in elektronischer Form am Handy als auch in gedruckter Form - nur in Verbindung mit einem Lichtbildausweis gültig. Es ist bei der Nutzung der Trails gemeinsam mit dem Lichtbildausweis mitzuführen.

7. Der Kunde hat das Ticket so zu verwahren, das Dritte keinen Zugriff darauf haben, sodass Missbrauch, Verlust und Diebstahl vermieden werden. Der Kunde ist verpflichtet, das Ticket gemeinsam mit einem Lichtbildausweis nach Aufforderung des Personals der RVT vorzuweisen und nimmt zur Kenntnis, dass er im Falle des Nichtvorweisens eines gültigen Tickets und/oder eines Lichtbildausweises, der die Überprüfung der Gültigkeit des Tickets ermöglicht, vom Trail verwiesen wird.

3. Trails:

1. Das Ticket gilt nur für die unter https://www.lake.bike/trail-tickets ausdrücklich genannten Trails des lake.bike-Mountainbikestreckennetzes.

2. Sofern während der aufrechten Gültigkeit des Tickets weitere Trails in das lake.bike-Mountainbikestreckennetz aufgenommen werden, erstreckt sich das Ticket auch auf die Benützung dieser neuen Trails. Sofern während der aufrechten Gültigkeit des Tickets Trails aus dem lake.bike - Mountainbikestreckennetz ausgeschieden werden, scheiden sie auch aus dem gegenständlichen Vertragsverhältnis aus, ohne dass dem Kunden daraus Ansprüche auf Rücktritt, Entgeltsminderung oder Rückzahlung des Entgeltes zustehen.

3. Die RVT ist berechtigt, Trails beim Vorliegen entsprechender Gründe (z.B. Sicherheitsbedenken, Wetterumstände, Zerstörung oder Beschädigung der Strecke, Arbeiten auf der Strecke etc.) auch innerhalb der jährlichen bzw. täglichen Betriebszeiten zu sperren. Der Kunde nimmt in diesem Zusammenhang zur Kenntnis, dass er aus der Sperrung einer oder mehreren Trails keine Ansprüche geltend machen kann und er daher insbesondere aus diesen Gründen nicht berechtigt ist, vom Vertrag zurückzutreten, eine Entgeltsminderung oder die Rückzahlung des Entgeltes zu fordern.

4. Nutzungsbedingungen der Trails

1. Die in der Folge in Abs. 2 bis 19 angeführten Nutzungsbedingungen sind vom Kunden bei der Nutzung der Trails unbedingt einzuhalten. Sollte der Kunde gegen eine oder mehrere dieser Nutzungsbedingungen verstoßen, sind die RVT, das von ihr beauftragte Personal bzw. die von ihr beauftragten Dienstleister jederzeit berechtigt, den Kunden trotz aufrechtem Ticket vom Trail zu verweisen, ohne dass dem Kunden ein Ersatz zusteht.

2. Die Trails dürfen nur zu den festgelegten Zeiten (Betriebszeiten) befahren werden. Außerhalb dieser Zeiten sind die Trails gesperrt und ist deren Befahrung nicht erlaubt. Die jeweiligen Betriebszeiten sind dem Anschlag am Anfang des Trails zu entnehmen, sowie im Internet unter https://www.lake.bike/trail-tickets abrufbar. Auch innerhalb der Betriebszeiten können Trails oder Teile davon für die Befahrung gesperrt werden und dürfen dann nicht befahren werden.

3. Die Trails sind je nach Schwierigkeitsgrad farblich gekennzeichnet und werden in folgende Kategorien eingeteilt: Grün: Sehr leicht, Blau: Leicht, Rot: Mittelschwierig, Schwarz: Schwierig. Die ausführliche Beschreibung dieser Schwierigkeitsgrade ist dem Aushang am jeweiligen Trailbeginn zu entnehmen sowie im Internet unter https://www.lake.bike/trails einsehbar. Der Kunde ist verpflichtet, vor der Befahrung eines Trails die Beschreibung der Schwierigkeitsgrade sorgfältig durchzulesen und nur einen Trail mit einem Schwierigkeitsgrad auszuwählen, der seinem Können, seiner Erfahrung und seiner Ausrüstung entspricht. Es wird grundsätzlich empfohlen, mit dem einfachsten Schwierigkeitsgrad zu beginnen und jeden Trail vorab gut zu besichtigen.

4. Das Mitführen von Haustieren bei der Befahrung der Trails ist verboten. Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren dürfen nur in Begleitung einer erwachsenen Person die Trails befahren, wobei die erwachsene Begleitperson dafür verantwortlich ist, dass das Kind bzw. die/der Jugendliche nur Trails mit Schwierigkeitsgraden befährt, die aufgrund ihres/seines Alters, des individuellen Könnens und der Ausrüstung für das Kind bzw. die/den Jugendliche(n) bewältigbar sind. Das Kind bzw. die/der Jugendliche ist vor dem Befahren durch den Erwachsenen sorgfältig zu unterweisen. Eltern haften für ihre Kinder.

5. Ein Befahren der Trails ist nur mit Helm und einem für die sichere Bewältigung des Trails geeigneten Fahrrad gestattet. Es wird die Verwendung einer weiteren Schutzausrüstung unbedingt empfohlen.

6. Vor jeder Fahrt sind das Sportgerät und die Ausrüstung zu überprüfen.

7. Die Mountainbikestrecken dürfen nur in einem für die sichere Bewältigung der Strecke ausreichenden körperlichen und gesundheitlichen Zustand benützt werden. Die Befahrung der Trails in einem durch Alkohol oder Suchtmittel beeinträchtigten Zustand ist untersagt.

8. Die Trails sind entweder als eigene Strecken oder als Shared-Trails gekennzeichnet. Shared-Trails stehen unter Mehrfachnutzung und dürfen daher auch von Wanderern und/oder Kraftfahrzeugen benützt werden. Wanderer haben Vorrang!

9. Beim Befahren des Trails hat der Kunde – sofern der Trail nicht zur beiderseitigen Befahrung freigegeben ist - unbedingt die festgelegte Fahrtrichtung einzuhalten. Eine Befahrung gegen die Fahrtrichtung ist strengstens untersagt.

10. Gefahren-, Hinweis-, Gebots- oder Verbotsschilder am Trail sind zu beachten. Allfälligen Anweisungen von Personen, die auf oder an der Strecke beschäftigt oder im Einsatz sind, ist Folge zu leisten.

11. Der Benutzung der Trails erfolgt auf eigene Gefahr.

12. Generell ist die Benutzung der Trails bei Starkregen oder Sturmereignissen verboten. Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass er sich im alpinen Gelände befindet und daher jederzeit alpinen Gefahren, wie z. B. durch Steinschlag, Erdrutsch bzw. Erosion oder umgeworfene Bäume, ausgesetzt ist. Er hat dementsprechend sowohl seine Ausrüstung als auch sein Verhalten an diese Gefahrensituationen anzupassen.

13. Auf sämtlichen Trails, ist jederzeit mit Personen, Weidevieh, Wild, Fahrzeugen, Steinen, umgestürzten Bäumen, Schlaglöchern oder sonstigen Hindernissen zu rechnen. Der Kunde hat daher immer mit kontrollierter Geschwindigkeit und auf halbe Sicht zu fahren, damit er jederzeit in der Lage ist bei auftretenden bzw. entgegenkommenden Hindernissen gefahrlos anzuhalten. Der Kunde nimmt in diesem Zusammenhang zur Kenntnis, dass keine regelmäßige Kontrolle der Trails erfolgt.

14. An unübersichtlichen oder gefährlichen Stellen ist die Fahrgeschwindigkeit zu verringern. Bei plötzlich und unerwartet auftretenden Hindernissen ist vom Fahrrad abzusteigen und dieses am Hindernis vorbeizuschieben.

15. Die Trails sind schonend zu benützen. Es ist so zu fahren, dass keine tiefen Spuren hinterlassen werden.

16. Zu benutzen ist ausschließlich der freigegebene, markierte Trail. Das Verlassen des markierten Trails ist daher – ausgenommen die Zu- und Abfahrt zum oder vom Trail über öffentliche Straßen oder freigegebene Wege - nicht zulässig.

17. Forststraßen sind Betriebsflächen und Arbeitsplatz. Es ist daher mit Arbeitsmaschinen, Holz oder Schlaglöchern auf der Fahrbahn, Weidevieh und Kraftfahrzeugverkehr zu rechnen. Auf Kraftfahrzeuge und Fußgänger ist besonders zu achten. Allfällige vom Grundeigentümer aufgrund der Waldarbeit oder des Jagdbetriebes verhängte befristete Sperren sind zu beachten.

18. Es gilt auf den Trails generell die Straßenverkehrsordnung.

19. Im Wald sind insbesondere das Zelten, das Lagern bei Dunkelheit, das Feuermachen, die Beunruhigung von Wild und das Betreten von Forstkulturen unter 3m Baumhöhe gesetzlich verboten.

5. Missbrauch, Entzug und Rückvergütung:

1. Der Missbrauch des Tickets durch den Kunden, wie z.B. durch unzulässige Weitergabe oder (Ver-) Fälschung des Tickets, wissentlich unrichtige Verlust- oder Diebstahlsanzeige, Wieder- oder Weitverkauf des Tickets und dergleichen, sowie jede entgeltrelevante, unrichtige Datenangabe beim Ticketerwerb führen zum sofortigen entschädigungslosen Entzug des Tickets und – sofern strafrechtsrelevant – zur sofortigen Erstattung einer Strafanzeige an die zuständige Staatsanwaltschaft. Zudem ist die RVT in diesem Fall berechtigt, vom Kunden eine Konventionalstrafe in der Höhe von € 100,00 für jeden Verstoß zu fordern.

2. Bei Verlust oder Diebstahl eines Tagestickets erhält der Kunde keinen Ersatz. Bei Verlust oder Diebstahl eines 4-Tage-Tickets oder eines Saisontickets ist der Kunde verpflichtet, diesen umgehend dem RVT zu melden, um eine sofortige Sperre des Tickets zu erwirken. Es obliegt dem Kunden, umgehend eine amtliche Verlust- oder Diebstahlsanzeige zu erstatten. Gegen die Vorlage eines Nachweises über eine amtliche Verlust- oder Diebstahlsanzeige wird dem Kunden von der RVT ein entsprechendes Ersatzticket ausgehändigt.

3. Für den Fall, dass der Kunde ein Saisonticket erworben hat, dieses jedoch in Folge eines Unfalles oder einer Krankheit, der oder die eine Gesundheitsbeeinträchtigung von mindestens 6 Wochen zur Folge hat, nicht nutzen kann, erfolgt gegen die Vorlage eines entsprechenden ärztlichen Attestes über die Art und Dauer der Gesundheitsbeeinträchtigung eine anteilige Rückvergütung des Ticketpreises. Außer in diesem Fall ist eine Rückvergütung des gezahlten Ticketpreises unabhängig davon, ob sie wegen Schlechtwetters, vorzeitiger Abreise des Kunden, vorübergehender oder witterungsbedingter Betriebsunterbrechungen oder Betriebseinstellungen, Sperrung einzelner Strecken, Krankheit des Kunden oder sonstiger aus der Sphäre des Kunden stammendender Gegebenheiten gefordert wird, ausgeschlossen.

6. Haftung

1. Für Schäden, die einem Vertragspartner durch den jeweils anderen Vertragspartner rechtswidrig verursacht werden, haftet der andere Vertragspartner, mit Ausnahme von Personenschäden, wo auch für leichte Fahrlässigkeit gehaftet wird, nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Der Ersatz von mittelbaren Schäden, entgangenem Gewinn, unterbliebenen Einsparungen, Zinsverlusten sowie Schäden aus Ansprüchen Dritter ist ausgeschlossen.

7. Anzuwendendes Recht

1. Auf das gegenständliche Vertragsverhältnis kommt österreichisches Recht zur Anwendung, unter Ausschluss des UN-Kaufrechtes und der Verweisungsnormen des österreichischen internationalem Privatrechts.